Einleitung:  
  
Landratsamt Ortenaukreis  
Herrn Franz Konrad  
Sachbearbeiter  
  
Reparatur Ihres Fachwerkhauses in Neuried, Lange Straße 12  
  
Sehr geehrter Herr Konrad,  
  
Tenor:  
  
Es ergeht folgender Bescheid:  
  
1.  
  
Sie sind als Eigentümer des Fachwerkhauses in Neuried, Lange Straße 12, verpflichtet, das Dach mit Biberschwanz-Dachziegeln zu reparieren.  
  
2.  
  
Die Reparaturanordnung ist sofort vollziehbar.  
  
Begründung:  
  
Sie sind zusammen mit Ihrem Bruder, dem Studenten Georg Konrad, Eigentümer des Fachwerkhauses in Neuried, Lange Straße 12.  
  
Das Haus stammt aus dem Jahre 1865 und gehört zu den wenigen voll erhaltenen Exemplaren seiner Art am Oberrhein.  
  
Durch einen Sturm wurden ca.  
  
50 Biberschwanz-Dachziegel abgedeckt, wodurch Regenwasser in das Haus eindringt und das Haus beschädigt.  
  
Das Fachwerkhaus ist ein Kulturdenkmal, da es nach § 2 Abs.  
  
1 DSchG ein öffentliches Erhaltungsinteresse aus heimatgeschichtlichen Gründen gibt.  
  
Das Kulturdenkmal ist gefährdet, da durch das beeinträchtigte Erscheinungsbild bereits ein Schaden entstanden ist.  
  
Die Reparaturanordnung stützt sich auf § 1 Abs.  
  
1 in Verbindung mit § 7 Abs.  
  
1 DSchG.  
  
Danach können Maßnahmen angeordnet werden, wenn ein Kulturdenkmal gefährdet ist.  
  
Als Eigentümer des Fachwerkhauses sind Sie nach § 7 PolG verpflichtet, von dem eine Gefährdung des Denkmals ausgeht.  
  
Ebenfalls nach denselben Vorschriften verpflichtet, ist Ihr Bruder Georg Konrad, da dieser ebenfalls Eigentümer ist.  
  
Die Anordnung des Landratsamts ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, da eine kostengünstigere Reparatur mit Eternitplatten nicht geeignet ist, die Denkmalanforderungen zu erfüllen.  
  
Der Vorteil für die Allgemeinheit durch die Ansehnlichkeit des Denkmals rechtfertigt den finanziellen Nachteil für den Eigentümer.  
  
Es besteht keine privatrechtliche Unmöglichkeit, da F.K ohne G.K handeln kann, wodurch keine privatrechtliche Unmöglichkeit besteht.  
  
Rechtsbehelfsbelehrung:  
  
Gegen die Dachdeckungsanordnung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 22, 77652 Offenburg Widerspruch einlegen (§37 (6) LVwVfG (§70 VwGO)).  
  
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Herbstburgerstraße 115, 79104 Freiburg stellen (§ 80 Abs.  
  
5 VwGO).  
  
Unterschrift mit Grußformel:  
  
Mit freundlichen Grüßen,  
  
Lisa Brunzel